



Fraktion in der Bezirksvertretung Bielefeld Mitte

An den
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Mitte
Herrn Hans-Jürgen Franz

08. 03. 2016

Rathaus
Durch Telefax

Anfrage zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Mitte
Bauvorhaben „Im Siekerfelde“

Sachverhalt

Zum Tagesordnungspunkt 13 „Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Gruppen“ der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 14.01.2016 stellte die CDU-Fraktion den Antrag:

- „1. Sofern bei den Bauvorhaben ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt, ist dieser in einem ordentlichen Verfahren mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und Einwendungen zu ändern.
2. Wenn – wie in der Vorlage angegeben – nachbarschaftliches Einvernehmen bzw. eine Anhörung erforderlich ist, soll dieses erfolgen.“

Aufgrund des Einwurfs des Bezirksvertretungsmitgliedes Friedrich Straetmanns, dass dieser Antrag überflüssig sei, „da die Verwaltung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ohnehin an Recht und Gesetz gebunden sei“, und den Ausführungen des Dezernenten, dass eine Verpflichtung zur Zustimmung für die Baumaßnahmen „Dompfaffweg“ und „Im Siekerfelde“ obsolet seien, wurde der Antrag gegen die Stimmen der CDU mehrheitlich abgelehnt. Zumindest im Fall „Dompfaffweg“ musste die Verwaltung durch ihren Antrag, einen Bauleitplan aufstellen zu müssen, einräumen, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei.

In einer Anwohnerzuschrift wird auf die folgenden, möglicherweise rechtsrelevanten Verfahrens- bzw. Sachprobleme hingewiesen:

1. Für den Bereich „Im Siekerfelde“ sei die beabsichtigte Baufläche für Wohnungen im bestehenden Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung: „Post“ Fläche ausgewiesen und läge innerhalb eines in einem, im immer noch gültigen FNP ausgewiesenen Grünzug. In beiden Fällen sei zumindest eine Planberichtigung erforderlich. Im Übrigen sei die Grünfläche im Stadtplan als Spielplatz gekennzeichnet und im Spielplatzbedarfsplan entsprechend eingetragen.

2. Aufgrund des Abstandserlasses des Landes NRW (RdErl. D. Ministeriums f. Umwelt u. Naturschutz, ... V-3-8840.251 v. 6.06.2007) sei ein Mindestabstand für alle Neubauten von Betriebshöfen und gewerblichen Werkstätten zu Wohngebieten und von Wohngebieten zu Kraftwerken bis 50MW von 300m erforderlich. Weder würde dieser Erlass beachtet (Spitzenheizkraftwerk, Treibstofflager), noch gäbe es ein Verträglichkeitsgutachten bezüglich der vom Betriebshof der Stadtwerke ausgehenden Emissionen.

3. Da durch das beabsichtigte Bauvorhaben ein planerisch nicht gesicherter, aber de facto bestehender Bolzplatz aufgehoben würde, bedürfe es zur Sicherung der Grünfläche und eines neu anzulegenden Bolzplatzes einer verbindlichen Planausweisung, weil sonst zu befürchten stehe, dass nicht nur der Betrieb wegen der von ihm ausgehenden Lärmemissionen untersagt werden könnte, sondern mittelfristig die gesamte Freifläche in Baufläche umgewandelt wird.

4. Eine Bebauung der angedachten Fläche könnte die heute schon bei Starkregenereignissen zu beobachtenden Probleme durch Überwässerung der Wiese wg. einer marode gewordenen Bachverrohrung durch Durchwurzelung noch verstärken.

Frage:

Waren die aufgeführten Sachverhalte und Befürchtungen bekannt?

1. Zusatzfrage

Welche Relevanz haben sie für das weitere Verfahren?

Hartmut Meichsner